

## **Benutzungsordnung für den Clubraum in der Sporthalle „Albin-Göhring-Halle“ in Ober-Eschbach**

### **1. Allgemeines**

- (1) Der im Folgenden als Clubraum bezeichnete Raum im Treppenhausfoyer und dessen Einrichtung werden vom Magistrat der Stadt Bad Homburg, Fachbereich Bau- und Betrieb, Sportbüro, verwaltet.
- (2) Die in dieser Ordnung getroffenen Regelungen sind von den Benutzern des Raumes zu beachten.
- (3) Den Anordnungen des Sportbüros und der von ihm eingesetzten Aufsichtspersonen haben die Benutzer nachzukommen. Andernfalls kann die Benutzung des Clubraumes untersagt werden.

### **2. Benutzer**

Der Clubraum steht den in der Sporthalle trainierenden und spielenden Sportvereinen in Verbindung mit den sportlichen Nutzungszeiten ausschließlich für Besprechungen und Bewirtung bei Turnieren und Spielen kostenfrei zur Verfügung in der Reihenfolge

- TSG Ober-Eschbach
- andere Sportvereine
- Aale Eschbacher in Ausnahme für die Abhaltung der Ober-Eschbacher Faschingsveranstaltung

### **3. Benutzungszeiten**

Die Benutzung des Clubraumes ist wochentags im Rahmen des Trainings bei 22.30 Uhr, bei Spielen bis 24.00 Uhr gestattet.

### **4. Sorgfaltspflichten**

- (1) Die Einrichtung des Clubraumes ist pfleglich zu behandeln.
- (2) Schäden am Gebäude oder der Einrichtung, die der Benutzer feststellt, sind umgehend dem Hausmeister zu melden.

### **5. Reinigung**

- (1) Der letzte Benutzer am Tage hat zur Erleichterung der Reinigung die Stühle auf die Tische zu stellen.
- (2) Die benutzten Geräte und Einrichtungen durch den Benutzer sind zu reinigen bzw. sauber zu halten.

### **6. Haftung**

- (1) Jeder Benutzer haftet für Schäden am Gebäude bzw. der Einrichtung, die durch ihn oder durch im Zusammenhang mit der jeweiligen Nutzung stehende Dritte verursacht sind.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung des Clubraumes entstehen.
- (3) Die TSG Ober-Eschbach haftet für die ihr ausgehändigten Schlüssel und für Schäden, die durch den Verlust der Schlüssel entstehen. Sie haftet für die Kosten der

Schlüsselwiederbeschaffung bzw. erforderlichenfalls für die Kosten der Schließanlage.

### **7. Änderungen**

Änderungen dieser Benutzungsordnung bleiben der Stadt Bad Homburg vorbehalten.

### **8. Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 03.07.2003 in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe  
Korwisi, Stadtrat